

Samtgemeinde Bersenbrück
101. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB (kursiv)

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Osnabrück Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück 15.07.2025 Nach § 4 (1) BauGB	Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben. <u>Regionalplanung:</u> Das Kapitel 2.1 der Entwurfsbegründung weist zutreffend darauf hin, dass im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2004 des Landkreises Osnabrück der Änderungsbereich als Vorranggebiet für Industrielle Anlagen festgelegt ist. Der dritte Entwurf des derzeit in Aufstellung befindlichen RROPs weist für den Änderungsbereich ein Vorranggebiet Hochwasserschutz aus. Nachrichtlich wurde auch ein bauleitplanerisch gesicherter Bereich (grau hinterlegt) dargestellt. Die Rücknahme der Fläche im Flächennutzungsplan entspricht auch der Raumordnung, denn in Flächennutzungsplänen dargestellte Bauflächen innerhalb der Vorranggebiete Hochwasserschutz, für die noch nicht über Bebauungspläne oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB Baurecht hergestellt wurde, sind zurückzunehmen (vgl. RROP 2025 - Begründung zu Abschnitt 3.2.4 Ziffer 12).	Zwischenzeitlich ist das RROP 2025 des Landkreises Osnabrück rechtskräftig geworden. Die Begründung wurde zur Entwurfsfassung entsprechend aktualisiert. Zu Teilbereich 1: In der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes werden anstelle der bisher dargestellten gewerblichen Bauflächen Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Wald dargestellt. Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2025 ist der Teilbereich 1 als Vorranggebiet Hochwasserschutz (Z) und als vorhandene Bebauung/ bauleitplanerisch gesicherter Bereich dargestellt. Die nebenstehenden Aussagen aus der Begründung des RROP 2025 wurden in der Begründung ergänzt. Die Rücknahme der Fläche im Flächennutzungsplan entspricht der Raumordnung, denn in Flächennutzungsplänen dargestellte Bauflächen innerhalb der Vorranggebiete Hochwasserschutz, für die noch nicht über Bebauungspläne oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB Baurecht hergestellt wurde, sind zurückzunehmen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Osnabrück	Wie korrekt unter Kapitel 2.1 der Entwurfsbegründung aufgezeigt, liegt der Änderungsbereich der Fläche 2 entsprechend der zeichnerischen Darstellung des derzeit rechtskräftigen RROP 2004 in einem Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft. Ergänzend liegt der Änderungsbereich zur Hälfte aber auch in einem Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dieser vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung. Ich gehe davon aus, dass - abhängig von der betreffenden Schutzzone - diesem raumordnerischen Ziel durch angemessene Nutzungsbeschränkungen Rechnung getragen werden kann. Hierfür ist eine Abstimmung mit der „Unteren Wasserbehörde“ beim Landkreis Osnabrück vorzunehmen. Teilbereich 2 überplant nach der zeichnerischen Darstellung des in Aufstellung befindlichem RROPs Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials sowie auf Grund besonderer Funktionen. In Vorbehaltsgebieten sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich. <u>Bauleitplanung:</u> Aus Sicht der Bauleitplanung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück. Die Rücknahme der gewerblichen Baufläche im Teilbereich 1 im Gegenzug zur Neuausweisung der gewerblichen Baufläche im Teilbereich 2 wird aus städtebaulicher Sicht im Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB sehr begrüßt. Laut Begründung soll der gesamte Niedersachsenpark von einer Größe von ca. 382 ha auf eine Größe von etwa 324 ha verkleinert werden.	Zwischenzeitlich ist das RROP 2025 des Landkreises Osnabrück rechtskräftig geworden. Eine Abwägung zu den Aussagen des RROP 2004 ist damit entbehrlich. Im RROP 2025 ist der Teilbereich 2 als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen und bereichsweise auch auf Grund hohen Ertragspotenzials dargestellt. Die Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft umfassen weite Teile des Gemeindegebietes. Der Teilbereich 2 liegt am äußersten Rand des Vorbehaltsgebietes. Die dargestellte gewerbliche Baufläche umfasst ca. 27,3 ha. Die dargestellte Straßenfläche von ca. 1,1 ha ist bereits realisiert. In Anbetracht des dringenden Erfordernisses, gewerbliche Bauflächen für die Weiterentwicklung des Niedersachsenparks darzustellen, hat die Samtgemeinde Bersenbrück die Belange der Entwicklung der gewerblichen Baufläche höher gewichtet als die landwirtschaftlichen Belange. Die Hergabe der Flächen basiert zudem auf Freiwilligkeit. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Osnabrück	<i>Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Planzeichnung die Angabe der maßgeblichen Fassung der BauNVO fehlt. Auf Abschnitt 42.4 der VV-BauGB wird in diesem Zusammenhang verwiesen.</i> <u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> <i>Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück, Mitgliedsgemeinde Rieste keine Bedenken.</i> <i>Die planungsrechtliche Rückführung im Flächennutzungsplan von gewerblicher Baufläche zu Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Wald für den Teilbereich1 wird baudenkmalrechtlich begrüßt, da es somit zu einer größeren Abgrenzung zwischen dem Gewerbegebiet und umliegenden Baudenkmal Doppelheuerhaus zu Hof Greve, Sutthartstraße 10 kommt.</i> <i>Für den Teilbereich 2 sowie den Teilbereichen in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden sind baudenkmalpflegerische Belange seitens des Landkreises Osnabrück nicht betroffen.</i>	<i>Auf der Planzeichnung ist die maßgebliche Fassung der BauNVO (2017) wiedergegeben.</i> <i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde zur Entwurfsfassung um die nebenstehenden Aussagen ergänzt.</i>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Osnabrück	Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277, Mail: archaeologie@osnab-rueck.de) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. <u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u> Es ist die 101.Änderung des Flächennutzungsplanes der SG Bersenbrück- MG Rieste beantragt. Aus immissionsschutztechnischer Sicht bestehen gegen die Änderung keine Bedenken. In den textlichen Ausführungen aus Mai 2025 ist in Kap. 3.2 auf Seite 8 f. ausgeführt, dass in dem geplanten Bereich keine unzulässigen Geruchsimmissionen zu erwarten sind. Diesen Ausführungen kann gefolgt werden. Der Änderungsbereich grenzt unmittelbar an den LK Vechta, Gemeinde Neuenkirchen-Vörden. Die Unterlagen zu dem Bebauungsplan in der Gemeinde wurden den Unterlagen beigelegt. Auch hier werden keine unzulässigen Geruchsimmissionen ausgemacht. <u>Bauaufsicht Innenbereich:</u> Aus Sicht der Bauaufsicht Innenbereich bestehen gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes keine Bedenken.	Der Hinweis wurde zur Entwurfsfassung in die Begründung aufgenommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Osnabrück	<u>Untere Wasserbehörde:</u> <u>Stellungnahme „Entwässerung“:</u> Für den Teilbereich 1 des oben benannten FNPs ist eine Fläche für die Wasserwirtschaft dargestellt. Im Textteil wird jedoch nicht weiter auf die Entwässerung eingegangen. Demnach kann von Seiten der Entwässerung keine Stellung zum Planvorhaben genommen werden. Der Nachweis über die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers fehlt und ist noch zu erbringen. Die Entwässerungssituation muss detailliert dargestellt werden: • Vorrangig ist eine Überprüfung der Versickerungsmöglichkeit vor Ort anhand eines Bodengutachtens mit eindeutiger Aussage zum kf-Wert und dem mittleren höchsten GW-Stand erforderlich (DWA-A 138-1). • Sofern eine Versickerung möglich ist, wird ein Nachweis der vorgesehenen Entwässerung gemäß DWA-A 138-1 erforderlich (Bemessungsgrundlage einer Versickerungsanlage ist mind. das 10-jährliche Ereignis). • Sofern nachweislich keine Versickerung vor Ort möglich ist, so wird ein Nachweis der vorgesehenen Entwässerung gemäß DWA-A 117 i.V.m. A 102-2 erforderlich (Bemessungsgrundlage einer möglichst zentralen Rückhalteanlage ist mind. das 10-jährliche Ereignis). • Nachweis der Notentlastung der jew. vorgesehenen Entwässerungseinrichtung (Grundlage ist das Bemessungsergebnis). • Nachweis über den Schutz der unterhalb liegenden Flächen im Falle der Notentlastung (Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100). • Darstellung der Notwasserwege innerhalb des Baugebiets bei Starkregenereignissen.	In Teilbereich 1 werden Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Wald bestandsorientiert dargestellt. Das anfallende Oberflächenwasser versickert hier über die Fläche. Änderungen gegenüber der Bestandssituation sind nicht beabsichtigt und werden planungsrechtlich nicht vorbereitet. Für den Teilbereich 2 liegt ein Entwässerungskonzept vor. Die Aussagen werden in der Begründung ergänzt. Das Konzept sieht eine Rückhaltung und – soweit möglich – Versickerung von 50 % des anfallenden Niederschlagswassers auf den Gewerbegrundstücken vor. Das übrige Wasser von den Gewerbegrundstücken sowie von den Straßenfläche wird in straßenbegleitenden offenen Regenkanälen zurückgehalten und einem Rückhaltebecken im Norden des Bebauungsplanes Nr. 87 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zugeführt. Von hier erfolgt eine gedrosselte Einleitung in den nördlichen Teil der Roten Riede (Gewässer II. Ordnung).

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Osnabrück	Bzgl. des Teilbereichs 2 gibt es bereits erste Absprachen mit dem Landkreis Vechta, da die bislang geplante Oberflächenentwässerung mit RRB hauptsächlich im Landkreis Vechta liegen. Daher ist die gesamte Entwässerung des Teilbereichs 2 mit dem Landkreis Vechta abzustimmen. <u>Stellungnahme „Abwasser“:</u> Das Baugebiet gehört zum zentral entsorgten Gebiet. Demnach müssen die Grundstücke an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden. Die Abwasserbeseitigung ist mit den Wasserverband Bersenbrück abzustimmen. <u>Untere Naturschutz- und Waldbehörde:</u> Eine Stellungnahme seitens der Unteren Naturschutzbehörde ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da wichtige Unterlagen fehlen. Alle nötigen Unterlagen werden nach Angaben des Antragsstellers zur Auslegung des Bebauungsplanes nachgereicht. <u>Fachdienst Kreisstraßen:</u> Gegen die oben angeführte Planung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Die Kreisstraße K 149 (Abschnitt 15) „Riester Damm“ gehört mit einem DTV von ca. 808 KFZ/ 24h und 26 SV/ 24 h zu einer gering frequentierten Kreisstraße im Landkreis Osnabrück. Durch die neue Anbindung an die Autobahn A1 und die Entwicklung der Bauleitplanung vor Ort wird die Kreisstraße in Zukunft an Verkehrswichtigkeit zunehmen. Die Straße gilt als „Freie Strecke“, ist anbaufrei und hat in diesem behandelten Abschnitt keine Höchstgeschwindigkeitsbegrenzung. Durch die Entwicklung vor Ort und eine dadurch verbundene mögliche Zunahme des Verkehrs behält sich der Landkreis einen möglichen Ausbau der Straße in Zukunft vor.	Eine Abstimmung mit dem Landkreis Vechta ist erfolgt. Der Hinweis wurde zur Entwurfsfassung in der Begründung ergänzt. Die Schmutzwasserbeseitigung soll durch Anschluss an die vorhandene Druckrohrleitung Vörden zur Kläranlage Vörden erfolgen. Da im Einzugsbereich des Niedersachsenparks keine eigene Kläranlage vom Wasserverband betrieben wird, ist vorgesehen, das anfallende Schmutzwasser zur Kläranlage der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden abzuleiten und dort zu behandeln. Hierfür ist eine vertragliche Vereinbarung mit der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden als Betreiberin dieser Kläranlage erforderlich. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen wurden zur Entwurfsfassung entsprechend ergänzt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

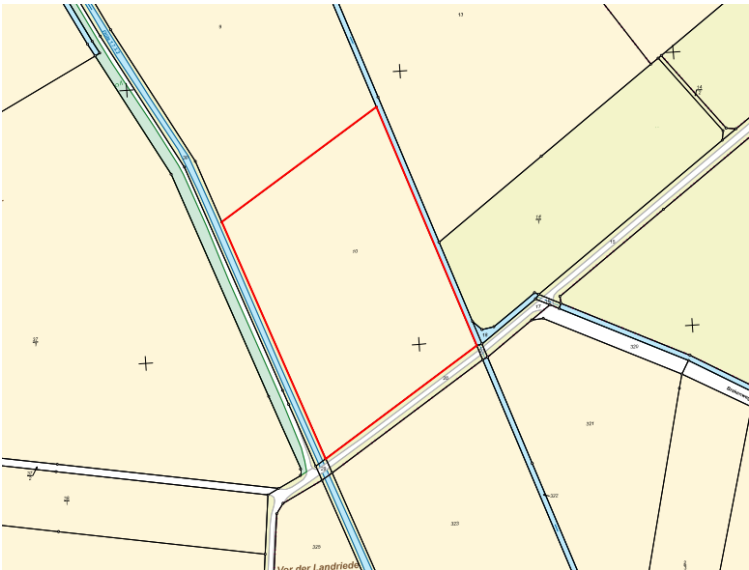
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Osnabrück	Bei der Bauleitplanung sind etwaige Ausbauten der Kreisstraße zu berücksichtigen. Eine Anbauverbotszone von 20 m vom Fahr- bahnrand ist unbedingt einzuhalten. Später geplante Anbindungsbereiche an die Kreisstraße in Höhe und Lage sind frühzeitig mit dem Landkreis abzustimmen. Wir bitten um eine frühzeitige und enge Beteiligung im weiteren Verfahren, vor allem in Hinblick der Grundstücksaufteilung und Anbindungsdetails an die Kreisstraße. Ich weise dringend auf die Einhaltung von Sichtdreiecken und das Freihalten von Sichtbeziehungen im Bereich von zukünftigen Zufahrten und Einmündungen hin, so dass eine verkehrssichere Anbindung an die Kreisstraße gewährleistet werden kann. <u>WIGOS:</u> Die WIGOS und oleg haben keine Bedenken in Bezug auf das o.g. Vorhaben der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen. Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hin- weis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der In- ternetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunter- lagen“ hochzuladen.	Der Hinweis wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Der Anregung wird entsprochen. Eine Beteiligung des Landkreises erfolgt im weite- ren Planverfahren, insbesondere auch im Zuge des parallel aufgestellten Bebauungs- planes der Gemeinde Rieste. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Ergebnis der Abwägung wird nach Abschluss des Verfahrens mitgeteilt. Der Anregung wird nach Abschluss des Planverfahrens entsprochen.
1	Landkreis Osnabrück Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück 27.08.2026 Nach § 4 (2) BauGB	Die Veröffentlichung in der Zeit vom 28.07.2026 bis 28.08.2026 habe ich zur Kenntnis genommen. Zu den vom Landkreis Osnab- rück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben. <u>Regional- und Bauleitplanung:</u> <u>Regionalplanung</u> Seitens der Regionalplanung werden keine Anregungen oder Bedenken geäußert. Die Änderung des Flächennutzungsplanes führt nicht zu Zielkonflikten mit dem RROP 2025.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Osnabrück	Das Abwägungsergebnis hinsichtlich der Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen und in Teilen auf Grund hohen Ertragspotenzials kann nachvollzogen werden. <u>Bauleitplanung</u> Aus Sicht der Bauleitplanung bestehen weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück. Redaktionelle Hinweise: • Es wird erneut darauf hingewiesen, dass auf der Planzeichnung die Angabe der maßgeblichen Fassung der BauNVO fehlt. Die Angabe „Es gilt die BauNVO 2017“ ist nicht ausreichend. Auf Abschnitt 42.4 der VV-BauGB wird in diesem Zusammenhang verwiesen. • Es wird darum gebeten, bei dem Genehmigungsvermerk in der Verfahrensleiste „Der Landrat“ durch „Die Landrätin“ zu ersetzen. <u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück, Mitgliedsgemeinde Rieste keine Bedenken. Die planungsrechtliche Rückführung im Flächennutzungsplan von gewerblicher Baufläche zu Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Wald für den Teilbereich1 wird baudenkmalrechtlich begrüßt, da es somit zu einer größeren Abgrenzung zwischen dem Gewerbegebiet und umliegenden Baudenkmal Doppelheuerhaus zu Hof Greve, Sutthartstraße 10 kommt. Für den Teilbereich 2 sowie den Teilbereichen in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden sind baudenkmalpflegerische Belange seitens des Landkreises Osnabrück nicht betroffen.	Der Anregung wird entsprochen. Die BauNVO wird auf dem Planteil vollständig als Rechtsgrundlage zitiert. Der Anregung wird entsprochen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Osnabrück	• Anbindung Gemeindestraße „Riesterdamm“ an den neuen Knotenpunkt • Ausgestaltung/ Radien etc. des Knotenpunktes • Führung Nebenanlagen im Knotenpunkt (hier ggf. spätere Anbindung Radweg?) • Anbindung der Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung „Rettung“ • Geplante Grünanlagen im näheren Straßenbereich WIGOS: Die WIGOS und oleg begrüßen die Änderungen des Flächennutzungsplanes in Bersenbrück, da somit der Niedersachsenpark neue gewerbliche Flächen zur Verfügung hat und somit die überregionale gewerbliche Entwicklung unterstützt wird. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen. Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Ergebnis der Abwägung wird nach Abschluss des Verfahrens mitgeteilt. Die Anregung wird nach Bekanntmachung berücksichtigt.
2	Landkreis Vechta Ravensberger Straße 20 49377 Vechta 18.07.2025 Nach § 4 (1) BauGB	<i>Zum vorliegenden Vorentwurf der 101. Änderung des FNPs der Samtgemeinde Bersenbrück wird wie folgte Stellung genommen.</i> <u><i>Umweltschützende Belange</i></u> <i>Aufgrund des Fehlens von relevanten Unterlagen für eine natur- schutzfachliche Beurteilung des Vorhabens (z.B. Umweltbericht, Artenschutzbeitrag) kann aus naturschutzfachlicher Sicht zu den vorliegenden Unterlagen keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen wurden zur Entwurfsfassung entsprechend ergänzt.</i>
2a	Landkreis Vechta Ravensberger Straße 20 49377 Vechta	Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange wird zum Änderungsentwurf des Flächennutzungsplans wie folgt Stellung genommen.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	27.08.2026 Nach § 4 (2) BauGB	<u>Kreisstraßen</u> Für die zukünftige Ansiedlung von Gewerbebetrieben ist die Anbauverbotszone gemäß § 24 NStrG zu beachten. Die Erschließung der Gewerbeflächen hat ausschließlich über separate Erschließungsstraßen zu erfolgen. Die vorgesehenen Rettungswege sind baulich von der K 149 zu trennen und dürfen nicht der Erschließung geplanter Gewerbeflächen dienen. Einer direkten Anbindung von Erschließungsstraßen und Rettungswegen an die Kreisstraße K 149 wird nicht zugestimmt. Im Rahmen der Gesamtmaßnahme „K 149/AS Riester Damm“ gilt gemäß R-GVFG eine Veränderungssperre von fünf Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe bzw. Inbetriebnahme. Innerhalb dieses Zeitraums sind bauliche Änderungen an der Kreisstraße K 149 unzulässig. Der Bau des Kreisverkehrsplatzes (KVP) kann daher voraussichtlich erst Mitte 2030 erfolgen. Bei Missachtung der Veränderungssperre besteht das Risiko eines Wertausgleichs bzw. der Rückforderung gewährter Fördermittel. Sollte der KVP innerhalb dieser Sperrfrist gebaut werden, trägt die Gemeinde Rieste alle anfallenden Kosten. Sämtliche Kosten für Planung, Bau inkl. Ablöse für zukünftige Erhaltungsmehraufwendungen sind ebenfalls von der Gemeinde Rieste zu tragen.	Die 20 m Bauverbotszone ist im parallel aufgestellten Bebauungsplan zu beachten. Eine Erschließung der Gewerbegrundstücke soll ausschließlich über das interne Erschließungsstraßennetz erfolgen. Die Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Rettung“ liegt innerhalb der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden bzw. im Bebauungsplan Nr. 87. Sie wird nicht für die verkehrliche Erschließung der Gewerbegrundstücke und der Anbindung an die K 149 genutzt und soll durch entsprechende bauliche Vorkehrungen so abgetrennt werden, dass eine Nutzung nur im Rettungsfall möglich ist. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2b	Landkreis Vechta Ravensberger Straße 20 49377 Vechta 27.08.2026 Nach § 4 (2) BauGB	Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange wird zum Änderungsentwurf des Flächennutzungsplans wie folgt Stellung genommen. <u>Umweltschützende Belange</u> Den Unterlagen wurde zur Abarbeitung der Fragestellungen des Artenschutzes die folgenden aktuellen Gutachten beigefügt: – FAUNISTISCHES GUTACHTEN Erweiterung des Niedersachsenparks, östlich der BAB 1 Gemeinde Neuenkirchen- Vörden, Landkreis Vechta und Gemeinde Rieste, Landkreis Osnabrück - Brutvögel -, NWP, 04.09.2025 – Artenschutzrechtliche Kontrolle Riester Damm. Gemeinden Rieste und Neuenkirchen-Vörden, NWP 26.02.2026	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
		Bei einem Großteil der erfassten Brutvogelarten handelt es sich um häufige und typische Gehölz- und Gebäudebrüter. Jedoch wurden auf den Acker- und Grünlandflächen auch Offenlandarten festgestellt. Im Plangebiet wurden mit Bluthänfling, Kiebitz, Feldlerche und Star vier Arten nachgewiesen, die gemäß der aktuellen Roten Liste Niedersachsens (Krüger & Sandkühler 2022) als gefährdet eingestuft werden. Hinzu kommen mit Goldammer, Heidelerche und Stieglitz drei Arten der Vorwarnliste. Im 200 m Radius wurden zudem Baumpieper, Gelbspötter, Grauschnäpper, Rauchschwalbe, Stockente und Wiesenpieper als mindestens auf der Vorwarnliste geführte Arten festgestellt. Für die nachgewiesenen Arten Kiebitz und Feldlerche kann gemäß den Aussagen des o.a. Gutachtens nicht von einem Ausweichen ohne unterstützende Maßnahmen ausgegangen werden. Der nötige Flächenbedarf beläuft sich für Kiebitz und Feldlerche gemäß dem Gutachten auf insgesamt ca. 5-8 ha. Geeignete Flächen sind gutachterlich charakterisiert durch offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Ausreichender Abstand zu Gehölzen (> 50 m zu Einzelbäumen, > 120 m zu Baumreihen und Feldgehölzen, 160 m zu geschlossener Gehölzkulisse) muss hierbei gutachterlich gewährleistet sein. Für den Ausgleich der Offenlandarten wurden im Umweltbericht zwei Flächen mit insgesamt 51.951 m² eingestellt – Gemarkung Hörsten, Flur 17 Flurstück 107/2 – Gemarkung Rieste, Flur 24, Flurstück 106/1 Zu den o.g. Flächen ergeben die folgenden Hinweise: Die Fläche in der Gemarkung Rieste auf dem Flurstück 106/1 wird an zwei Flurstückseiten durch Baumreihen begrenzt, der Abstand zu den Gebäuden des angrenzenden Gewerbegebietes beträgt ca. 140 m. Die Fläche in der Gemarkung Hörsten auf dem Flurstück 107/2 befindet sich direkt angrenzend an das Plangebiet des B-Plan Nr. 87. An diese Fläche angrenzend sind im Plangebiet des B-Planes Nr. 87 Gehölzanpflanzungen, eine Verkehrsfläche sowie ein Gewerbegebiet mit Gebäudehöhen von 40 m geplant.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		Die geplanten CEF-Flächen können aus naturschutzfachlicher Sicht aufgrund der Störwirkungen (Gehölze, Gebäude) im Umfeld nicht anerkannt werden.	Dem Hinweis wird auf der Ebene des Bebauungsplanes insofern gefolgt, als dass die bisherigen Ausgleichsflächen aus den genannten Gründen im Rahmen der Eingriffsregelung lediglich anteilig als Ausgleich für den Kiebitz herangezogen werden und als weitere Ausgleichsfläche für Kiebitz und Feldlerche in der Gemarkung Hörsten, Flur 17, das Flurstück 10 (25.685 m²) bereitgestellt wird.  Die Anforderungen des Artenschutzes sind dagegen entsprechend Naturschutzgesetz auf der Umsetzungsebene des Bebauungsplanes zu erfüllen. Die notwendigen Flächen können bei der Umsetzung des Bebauungsplanes durch die Niedersachsenpark GmbH für die Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. Die Niedersachsenpark GmbH ist in großem Umfang als Flächenaufkäufer im Raum aktiv, um die zukünftigen Gewerbe- und Erschließungsflächen zu erwerben; somit ist mit hinreichender Sicherheit gewährleistet; dass auch in demselben Zeitraum geeignete Flächen für den Artenschutz erworben und bereitgestellt werden können. Somit ist der Bebauungsplan auch umsetzbar.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Hierzu verweise ich zum einen auf die Aussagen des Gutachters. Hier heißt es „Geeignete Flächen sind charakterisiert durch offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Ausreichender Abstand zu Gehölzen (> 50 m zu Einzelbäumen, > 120 m zu Baumreihen und Feldgehölzen, 160 m zu geschlossener Gehölzkulisse) muss hierbei gewährleistet sein. Zum anderen finden sich in der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ sich zu vielen bundesweit verbreiteten, planungsrelevanten Arten Erläuterungen zu möglichen Maßnahmen und deren Wirksamkeit. Diese Auswertungen wurden von Expertengremien erarbeitet und stellen eine fundierte Zusammenfassung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie von Erfahrungswerten aus der Praxis des Artenschutzes dar. Zur Feldlerche wird dort u.a. ausgeführt, dass dieses offene Gelände mit weitgehend freiem Horizont benötigt und in der Regel nur wenige oder keine Gehölze / Vertikalstrukturen vorhanden sein dürfen. Folgende Abstände der Brutreviere zu Vertikalstrukturen werden dort benannt (eine Auswahl): Abstand 50 m: hohe Einzelbäume mit Höhen > 15m, Abstand 100 m: z. B. Baumreihen; Waldrandkante mit Höhen bis 15 m Abstand 150 m: z. B. ausgeprägte Waldrandkante mit Höhen > 15 m Abstand 200 m: wie 150m, aber zudem ausgeprägte Kulissenwirkung Zum Kiebitz sind die folgenden Anforderungen enthalten: Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen. Weiterhin ist auf eine ausreichende Störungsarmut bezüglich Erholungsnutzung (Spaziergänge, freilaufende Hunde, Modellflugzeugflieger etc.) zu achten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kriterien werden in der zusätzlichen Ausgleichsfläche weitgehend erfüllt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kriterien werden in der zusätzlichen Ausgleichsfläche weitgehend erfüllt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		• Maßnahmenstandorte mit (weitgehend) freiem Horizont; keine hohen, geschlossenen Vertikalkulissen (große und dichte Baumreihen, Wälder, Siedlungen, große Hofanlagen) In der Abhandlung „Bauvorhaben im Offenland -Rechtsprechung zur Feldlerche“ von Prof. Dr. Andreas Lukas, publiziert in der Fachzeitschrift NATURSCHUTZ und Landschaftsplanung, Band 58 Heft 08, 2026 wird folgendes dargelegt: Nach den von der Rechtsprechung herangezogenen fachlichen Erkenntnissen sollen Abstände von mehr als 50 m zu Einzelbäumen, mehr als 120 m zu Feldgehölzen mit einer Größe von 1 bis 3 ha sowie mindestens 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen eingehalten werden. Es ist im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 und des Bebauungsplanes Nr. 87 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden geplant, eine Baumreihe nördlich und südlich des Riester Damms zu roden. Zur Sicherstellung der Vereinbarkeit dieses Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz wurde eine Kontrolle der betroffenen Bäume und Gehölze auf potenzielle oder tatsächliche Vorkommen von Fledermausquartieren sowie auf dauerhaft genutzte Brutplätze von Vögeln vorgenommen. <u>Hinweis:</u> Gemäß der für das Planfeststellungsverfahren für den Neubau der AS Rieste durchgeführten faunistischen Kartierungen besitzt die o.g. Baumreihe eine besondere Bedeutung für die Breitflügel-fledermaus als Jagdgebiet. Ein Verlust von Fledermausjagdhabitaten wäre im Rahmen der Eingriffsregelung abzuhandeln (Ausgleich in der Regel durch Aufwertung oder Neuschaffung von Jagdhabitaten in funktionalem Zusammenhang). Aus der Umgebung sind zudem Hirschkäfervorkommen bekannt, so dass aus naturschutzfachlicher Sicht die Baumreihe auf das Lebensraumpotential für Hirschkäfer überprüft werden sollte.	Die Baumreihe liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden. Die folgenden Hinweise werden für den Bebauungsplan zur Kenntnis genommen und dort geprüft.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte die geplante Fällung der Baumreihe jedoch nochmals geprüft werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird empfohlen, den Gehölzbestand aufgrund seiner artenschutzrechtlichen Bedeutung zu erhalten, um auch so den Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten (Vermeidungsgrundsatz). Zudem kann diese Baumreihe auch zukünftig wichtige Sicht- und Schutzfunktionen übernehmen. <u>Kreisstraßen</u> Für die zukünftige Ansiedlung von Gewerbebetrieben ist die Anbauverbotszone gemäß § 24 NStrG zu beachten. Die Erschließung der Gewerbeflächen hat ausschließlich über separate Erschließungsstraßen zu erfolgen. Die vorgesehenen Rettungswege sind baulich von der K 149 zu trennen und dürfen nicht der Erschließung geplanter Gewerbeflächen dienen. Einer direkten Anbindung von Erschließungsstraßen und Rettungswegen an die Kreisstraße K 149 wird nicht zugestimmt. Im Rahmen der Gesamtmaßnahme „K 149/AS Riester Damm“ gilt gemäß R-GVFG eine Veränderungssperre von fünf Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe bzw. Inbetriebnahme. Innerhalb dieses Zeitraums sind bauliche Änderungen an der Kreisstraße K 149 unzulässig. Der Bau des Kreisverkehrsplatzes (KVP) kann daher voraussichtlich erst Mitte 2030 erfolgen. Bei Missachtung der Veränderungssperre besteht das Risiko eines Wertausgleichs bzw. der Rückforderung gewährter Fördermittel. Sollte der KVP innerhalb dieser Sperrfrist gebaut werden, trägt die Gemeinde Rieste alle anfallenden Kosten. Sämtliche Kosten für Planung, Bau inkl. Ablöse für zukünftige Erhaltungsmehraufwendungen sind ebenfalls von der Gemeinde Rieste zu tragen.	Die Baumreihe liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden. Die Ansiedlungs-Zielrichtung des Niedersachsenpark ist auf Betriebe ausgerichtet, die großflächige, restriktionsarme Gewerbeflächen benötigen. Gerade der Bereich direkt parallel zur Autobahn stellt innerhalb der Erweiterungsfläche ein derartiges Areal dar. Entsprechend ist die Struktur der erschließenden Straße aufgebaut, dass in Richtung Westen flexibel großflächige Grundstückseinheiten angeboten werden können. Der Erhalt der Baumreihe würde die Möglichkeit der großflächigen Parzellierung und die Flexibilität der Parzellierung entsprechend der Anforderungen der ansiedelnden Betriebe mindern. Aus diesem Grund wird die Baumreihe im Bebauungsplan der benachbarten Gemeinde Neuenkirchen-Vörden nicht als zu erhalten festgesetzt. s. Abwägung zur Stellungnahmen vom 27.8.2026

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3	Stadt Osnabrück, Archäologische Denkmalpflege Lotter Straße 6 49078 Osnabrück 11.06.2025 Nach § 4 (1) BauGB	Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderung keine Bedenken. Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes soll auf der Planzeichnung wie folgt hingewiesen werden: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277, Mail: archaeologie@osnabrueck.de) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wurde zur Entwurfsfassung entsprochen. Die Hinweise wurden auf dem Planteil ergänzt.
4	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Liebigstraße 4 49593 Bersenbrück 09.07.2025 Nach § 4 (1) BauGB	In Abstimmung mit dem Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen nehmen wir zu dem vorliegenden Entwurf der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück aus landwirtschaftlicher und aus forstlicher Sicht wie folgt Stellung: Der etwa 20,3 ha große Teilbereich 1 der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück liegt in der Mitgliedsgemeinde Rieste am westlichen Rand des Niedersachsenparks östlich des „Nonnenbach“.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Nördlich, östlich und südlich schließen gewerbliche Bauflächen an ihn an. Dieser Teilbereich ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück als gewerbliche Baufläche, am westlichen Rand als Grünfläche mit Pflanz- bzw. Gehölzerhaltungsgebot dargestellt. Der etwa 28,8 ha große Teilbereich 2 liegt ebenfalls in der Mitgliedsgemeinde Rieste östlich der A 1 beidseitig der Kreisstraße K 149/Riester Damm. Er wird im Westen von der A 1 bzw. der neuen Autobahnanschlussstelle, im Osten durch den landwirtschaftlichen Weg „Im Hollenberg“ und im Süden durch Waldflächen begrenzt. Dieser Teilbereich ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Da der Teilbereich 1 im Niederungsbereich der „Vördener Aue“ im Überschwemmungsgebiet liegt und daher nicht bzw. nur bedingt als Gewerbegebiet entwickelt werden kann, soll er entsprechend der bisherigen tatsächlichen Nutzung wieder als Fläche für die Landwirtschaft sowie als Fläche für Wald dargestellt werden. Im Gegenzug soll der Teilbereich 2 als gewerbliche Baufläche dargestellt werden. Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP, 2004) des Landkreises Osnabrück stellt den Teilbereich 2 als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft dar. Auch der Entwurf des derzeit in Aufstellung befindlichen RROP (Fassung der 2. Auslegung, März 2025) weist hier ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aus. Gemäß RROP ist eine unvermeidbare Flächeninanspruchnahme auf das notwendige Maß zu begrenzen und so durchzuführen, dass die Auswirkungen auf die Agrarstruktur möglichst gering bleiben (vgl. RROP 2004, S. 74).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zwischenzeitlich ist das RROP 2025 des Landkreises Osnabrück rechtskräftig geworden. Die Begründung wurde entsprechend aktualisiert. Eine Abwägung zu den Aussagen des RROP 2004 ist damit entbehrlich. Im RROP 2025 ist der Teilbereich 2 als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen und bereichsweise auch auf Grund hohen Ertragspotenzials aus dargestellt. Die Samtgemeinde Bersenbrück ist sich ihrer Verantwortung, mit Grund und Boden sparsam umzugehen, bewusst. Es ist aber aus Sicht der Samtgemeinde Bersenbrück gerechtfertigt, die Planung auch in der geplanten Größenordnung zu realisieren, da das Erfordernis für großflächige restriktionsarme Flächen für die Gewerbeentwicklung in der Region unverändert besteht. Zudem sind Bereiche der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Bauflächen entlang der L 76 (Gemeinde Rieste), im Niederungsbereich der Gewässer Vördener Aue und Flöte (Gemeinde Neuenkirchen-Vörden) und ein Teilbereich im Westen (Vosslung – Gemeinde Rieste) nicht weiter entwickelbar. Dadurch ergibt sich ein Flächenausgleich.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Südwestlich und östlich des Teilbereiches 2 befinden sich im näheren Umfeld Hofstellen tierhaltender landwirtschaftlicher Betriebe. Von diesen ausgehende, für den Teilbereich 2 unzulässige Geruchsimmissionen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Laut Planunterlagen (Grundzüge der Planung) ist im Jahr 2013 eine Geruchsuntersuchung durchgeführt worden, nach der von einer Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der TA-Luft von 15 % der Jahresstunden für Gewerbegebiete ausgegangen werden kann. Wir weisen darauf hin, dass seit 2013 die rechtlichen und fachlichen Grundlagen im Immissionsschutzrecht, insbesondere die TA-Luft, novelliert bzw. geändert worden sind. Wir halten daher ein Immissionsschutzgutachten auf Basis der aktuellen rechtlichen und fachlichen Grundlagen für erforderlich. Wir weisen vorsorglich bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Forstliche Belange werden nicht nachteilig berührt. Über die o. g. Aspekte hinausgehende besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von landwirtschaftlicher Seite nicht.	Der Anregung zur Erstellung einer fachlichen Beurteilung der Geruchssituation wird nicht gefolgt. Die südwestlich des Teilbereiches 2, westlich der Bundesautobahn A 1, gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe liegen in deutlichen Abständen von ca. 600 m zum Teilbereich 2. Die Entfernung des Teilbereiches 2 zum östlich befindlichen landwirtschaftlichen Betrieb beträgt ebenfalls ca. 600 m. In Anbetracht dieser Abstände geht die Samtgemeinde Bersenbrück davon aus, dass die Geruchsimmissionswerte der TA-Luft eingehalten werden. Es ist jedoch vereinzelt mit Geruchswahrnehmungen zu rechnen. Der überwiegende Teil der Kompensation erfolgt auf Flächen des Kompensationsflächenpool des Forstamtes Ankum auf derzeitigen Forstfläche; hier sollen Nadelwälder in Laubwälder umgewandelt werden. Somit wird den Belangen der Landwirtschaft in hohem Maße Rechnung getragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Liebigstraße 4 49593 Bersenbrück	In Abstimmung mit dem Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen nehmen wir zu dem vorliegenden Entwurf der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück aus landwirtschaftlicher und aus forstlicher Sicht wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

[illegible]

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Eine Umnutzung landwirtschaftlicher Fläche in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung stellt stets eine Beeinträchtigung der Agrarstruktur dar, welche nicht den Grundsätzen des LROP 2017¹ entspricht, nach denen die Landwirtschaft u. a. in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden soll. Hierbei ist von besonderer Bedeutung, dass in Niedersachsen keine „Vorranggebiete Landwirtschaft“ vorgesehen sind. Sämtliche Landwirtschaftsflächen sind somit der Abwägung zugänglich. Grundsätzlich sollte daher dem Aspekt des boden- und flächenschonenden Umgangs mit landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die Aufrechterhaltung der Entwicklungsmöglichkeiten auf den jeweiligen Betrieben (Hofstellen) im Planverfahren besondere Beachtung geschenkt werden. Dies bezieht sich sowohl auf die Flächenbeanspruchung für die eigentlichen Baumaßnahmen als auch auf Flächen für Baustelleneinrichtungen sowie für die Zwischenlagerung von Aushub- und Baumaterial. Wie den Antragsunterlagen zu entnehmen ist, beziehen sich die agrarstrukturellen Auswirkungen des geplanten Gewerbegebietes auf die Inanspruchnahme derzeit landwirtschaftlicher genutzter Flächen, bei denen es sich gemäß des gültigen Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Osnabrück um ein „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ handelt, dem eine erhöhte Wertigkeit zuzuschreiben ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die betreffenden Flächen des Geltungsbereiches bei einzelbetrieblicher Betrachtung für die jetzigen Bewirtschafter einen wertvollen Teil der Produktionsgrundlage darstellen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf den möglichen Wegfall eines Teils der Futtergrundlage für den vorhandenen Tierbestand bzw. die Einschränkung der ordnungsgemäßen Verwertung der innerbetrieblich anfallenden Wirtschaftsdünger. Wir setzen voraus, dass auch dieser Aspekt im weiteren Verfahren - in Abstimmung mit den derzeitigen Bewirtschaftern der Flächen - entsprechend gewürdigt wird.	Die Gemeinde Rieste ist sich ihrer Verantwortung, mit Grund und Boden und insbesondere landwirtschaftlichen Flächen sparsam umzugehen, bewusst. Es ist aber aus Sicht der Gemeinde Rieste gerechtfertigt, die Planung auch in der geplanten Größenordnung zu realisieren, da das Erfordernis für großflächige restriktionsarme Flächen für die Gewerbeentwicklung in der Region unverändert besteht. Die Gemeinde Rieste gewichtet den Belang der gewerblichen Entwicklung höher als einen Verbleib der Flächen in der landwirtschaftlichen Nutzung. Dabei stellt die Gemeinde in die Abwägung ein, dass keine gleichwertigen Alternativflächen auf landwirtschaftlich ungenutzten Grundstücken in der Gemeinde zur Verfügung stehen und dass die Hergabe der landwirtschaftlichen Flächen auf Freiwilligkeit basiert. Zudem sind Bereiche der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Bauflächen entlang der L 76, im Niederungsbereich der Gewässer Vördener Aue und Flöte (Gemeinde Neuenkirchen-Vörden) und ein Teilbereich im Westen (Vosslung - Gemeinde Rieste) nicht weiter entwickelbar. Dadurch ergibt sich ein Flächenausgleich. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hergabe der landwirtschaftlichen Flächen basiert auf Freiwilligkeit.

¹ LROP (2017): Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen. Hannover

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Sollte es zur Umsetzung des Vorhabens kommen, so sind die folgenden Aspekte aus agrarstruktureller Sicht im weiteren Planungsablauf zu berücksichtigen: ➤ Zum Schutz des Bodens vor Verdichtung bei bauzeitlicher Inanspruchnahme von Böden und Bodenmaterialien, die nach Bauabschluss wieder natürliche Bodenfunktionen erfüllen sollen, sind die Handlungsanleitungen der DIN 19639 umzusetzen. Für Hinweise zur fachlichen Anwendung der Normen steht die Landwirtschaftskammer beratend zur Verfügung. ➤ Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich der Bauort in einem ländlich geprägten Raum befindet, in dem es zwangsläufig zu gewissen landwirtschaftsspezifischen Immissionen (hier insbesondere Stäube) kommt, die aus der Bewirtschaftung umliegender landwirtschaftlicher Nutzflächen resultieren. Diese Immissionen sind in ländlichen Gebieten ortsüblich, unvermeidbar und insofern zu tolerieren. Zu begrüßen ist hingegen die geplante Verkleinerung des Teilbereichs 1 und die Rückführung von Flächen in land- und forstwirtschaftliche Nutzung. Südwestlich und östlich des Teilbereiches 2 befinden sich im näheren Umfeld Hofstellen tierhaltender landwirtschaftlicher Betriebe. Von diesen ausgehende, für den Teilbereich 2 unzulässige Geruchsmissionen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Laut Planunterlagen (Grundzüge der Planung) ist im Jahr 2013 eine Geruchsuntersuchung durchgeführt worden, nach der von einer Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der TA Luft von 15 % der Jahresstunden für Gewerbegebiete ausgegangen werden kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Wir weisen darauf hin, dass seit 2013 die rechtlichen und fachlichen Grundlagen im Immissionsschutzrecht, insbesondere die TA Luft, novelliert bzw. geändert worden sind. Wir halten daher ein Immissionsschutzgutachten auf Basis der aktuellen rechtlichen und fachlichen Grundlagen für sinnvoll. Laut Entwurfsbegründung werden für den vollständigen Ausgleich der wesentlichen Eingriffe in den Naturhaushalt auch externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Diese sollen im Kompensationspool „Damme Fuhrenkamp“ durch Umwandlung von Nadel- in Laubwälder erfolgen. Dies ist aus landwirtschaftlicher Sicht zu begrüßen. Forstliche Belange werden nicht nachteilig berührt. Landwirtschaftliche Belange werden bei Beachtung der o.g. Hinweise durch die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück nicht nachteilig berührt. Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	Die Gemeinde hält an ihrer bisherigen Abwägung fest. Die südwestlich des Plangebietes, westlich der Bundesautobahn A 1, gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe liegen in deutlichen Abständen von ca. 600 m zum Teilbereich 2. Die Entfernung zum östlich befindlichen landwirtschaftlichen Betrieb beträgt ebenfalls ca. 600 m. In Anbetracht dieser Abstände geht die Gemeinde Rieste davon aus, dass die Geruchsimmissionswerte der TA-Luft eingehalten werden. Aufgrund der o.g. Abstände einerseits und der industriellen und damit weniger störungsempfindlichen geplanten Nutzungen andererseits wird auf die Erstellung eines Geruchsgutachtens verzichtet. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5	<i>Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim</i> Neuer Graben 38 49074 Osnabrück 21.07.2025 Nach § 4 (1) BauGB	<i>Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt im Hinblick auf die o. g. Planung (u.a. Ausweisung von gewerblichen Bauflächen) zum aktuellen Zeitpunkt keine grundsätzlichen Bedenken vor. Da sich das Verfahren zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Absatz 1 BauGB befindet und noch nicht alle beurteilungsrelevanten Unterlagen vorliegen, ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen.</i> <u>Vorbemerkung und Planungsanlass</u> <i>Der Niedersachsenpark stellt eines der größten interkommunalen Industrie- und Gewerbegebiete Niedersachsens dar und ist ein zentraler Entwicklungsschwerpunkt für großflächige, restriktionsarme gewerbliche Nutzungen in der Region. Seine strategische Lage an der Bundesautobahn (BAB) 1 sowie die überregionale Bedeutung für Industrie, Logistik und Beschäftigung machen ihn zu einem wichtigen Standortfaktor für die wirtschaftliche Entwicklung des westlichen Niedersachsens.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<i>Fortsetzung IHK</i> <i>Mit der Bauleitplanung sollen daher die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zusätzliche gewerbliche Ansiedlungsmöglichkeiten mit verkehrsgünstigen Anfahrtswegen geschaffen werden. Hintergrund ist eine aktualisierte Überprüfung der Zielvorgaben der Niedersachsenpark GmbH für weitere Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten. Bislang als Gewerbefläche vorgesehene Bereiche im Plangebiet des Niedersachsenparks stehen u.a. aufgrund ihrer Lage in den Überschwemmungsgebieten der Gewässer "Vördener Aue" und "Flöte" nicht mehr zur baulichen Entwicklung zur Verfügung. Durch den Neubau einer weiteren Autobahnanschlussstelle an der BAB 1 ergeben sich im östlich angrenzenden Bereich neue Erschließungsmöglichkeiten für gewerbliche Nutzungen. Zur planungsrechtlichen Umsetzung ist ein Flächentausch vorgesehen: Die betroffenen Teilflächen im Überschwemmungsgebiet sollen künftig als landwirtschaftliche und Waldfläche dargestellt werden, während im Gegenzug an anderer Stelle gewerbliche Bauflächen neu ausgewiesen werden.</i> <i>Die Niedersachsenpark GmbH überprüfte die Möglichkeiten für weitere Entwicklungen des interkommunalen Industrie- und Gewerbegebiets gemeinde- und landkreisübergreifend. So werden in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden im Landkreis Vechta im Teilbereich 2 gewerbliche Bauflächen neu ausgewiesen, die in Verbindung mit den neuen Flächenausweisungen für gewerbliche Nutzungen in der Gemeinde Rieste im Landkreis Osnabrück eine gesamte Flächengröße von 324 Hektar ergeben.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung IHK	<u>Zusammenfassende Bewertung und Hinweise</u> Die neue Anschlussstelle an die BAB 1 verbessert die infrastrukturelle Anbindung des Gewerbegebiets und erhöht dessen Erreichbarkeit für ansiedlungs- bzw. erweiterungswilligen Unternehmen. Damit und mit der vorliegenden Planung wird eine Grundlage für die positive Weiterentwicklung des Standortes geschaffen und dessen Funktion als interkommunaler Wirtschaftsstandort weiter gestärkt. Auch aus städtebaulicher Sicht stellt die Entwicklung der neuen Bauflächen eine sinnvolle Arrondierung der vorhandenen gewerblichen Strukturen dar. Zudem werden mit der Planung die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt. Gegen die Reduzierung der gewerblichen Bauflächen von 382 Hektar auf 324 Hektar (inkl. Grün-, Verkehrs- und Rückhalteflächen) tragen wir keine Bedenken vor und erkennen sie aus Gründen der Anpassung an die Zielvorgaben der Niedersachsenpark GmbH an. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich schutzbedürftige Nutzungen. Bei einem Nebeneinander von schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen ist generell der Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG zu beachten, da es im Hinblick auf Schallemissionen zu Konflikten kommen kann. Um Beschwerden aufgrund von Lärmbelästigung (Emissionen durch Gewerbelärm) zu vermeiden, begrüßen wir daher, dass im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes eine konkrete lärmtechnische Untersuchung erstellt wird. Wir gehen davon aus, dass dann die im Bereich des Immissions-schutzes zu treffenden Maßnahmen und Festsetzungen zur Bewältigung von eventuellen Konflikten durch angrenzende schutzbedürftige Nutzungen geeignet sind, sodass Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen. Nach Vorlage der schalltechnischen Beurteilung können wir eine abschließende Stellungnahme übermitteln. Grundsätzlich sollten Gewerbe- und Industriebetriebe nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz oder Nutzungs-einschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden. Dies lehnen wir im Sinne der gewerblichen Standortsicherung ab.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Schallgutachten wurde zur Entwurfsfassung den Planunterlagen beigelegt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan sind Emissionskontingente zur Begrenzung der Gewerbelärmemissionen erforderlich und festgesetzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung IHK	<i>Wir bitten um Beachtung unserer Anmerkungen und um Beteiligung im weiteren Verfahren. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.</i>	<i>Die IHK wurde im Zuge der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB erneut angeschrieben.</i>
5	Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim Neuer Graben 38 49074 Osnabrück 28.08.2026 Nach § 4 (2) BauGB	Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt im Hinblick auf die o. g. Planung (u.a. Ausweisung von gewerblichen Bauflächen) keine grundsätzlichen Bedenken vor. Unsere Stellungnahme gilt für beide Aufstellungsverfahren. Wir verweisen auch auf unsere im ersten Beteiligungsverfahren abgegebene Stellungnahmen vom 18.07.2025 sowie 14.10.2025. Die darin enthaltenen Aussagen und Hinweise halten wir weiterhin aufrecht. Der Niedersachsenpark stellt eines der größten interkommunalen Industrie- und Gewerbegebiete Niedersachsens dar und ist ein zentraler Entwicklungsschwerpunkt für großflächige, restriktionsarme gewerbliche Nutzungen in der Region. Seine strategische Lage an der Bundesautobahn (BAB) 1 sowie die überregionale Bedeutung für Industrie, Logistik und Beschäftigung machen ihn zu einem wichtigen Standortfaktor für die wirtschaftliche Entwicklung des westlichen Niedersachsens. Durch den Neubau einer weiteren Autobahnanschlussstelle verbessert sich die infrastrukturelle Anbindung des Gewerbegebiets und ermöglicht im östlich angrenzenden Bereich neue Erschließungsmöglichkeiten für gewerbliche Nutzungen. Daher sollen mit der vorliegenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zusätzliche gewerbliche Ansiedlungsmöglichkeiten mit verkehrsgünstigen Anfahrtswegen geschaffen werden. Hintergrund ist zudem eine aktualisierte Überprüfung, durch die bislang als Gewerbefläche vorgesehene Bereiche im Plangebiet des Niedersachsenparks u.a. aufgrund ihrer Lage in den Überschwemmungsgebieten der Gewässer "Vördener Aue" und "Flöte" nicht mehr zur baulichen Entwicklung zur Verfügung stehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung IHK	Daher bildet die Planung eine positive Grundlage für die Weiterentwicklung des Standortes und ist auch aus städtebaulicher Sicht zu begrüßen, da die Entwicklung der neuen Bauflächen eine sinnvolle Arrondierung der vorhandenen gewerblichen Strukturen darstellt sowie die Funktion als interkommunaler Wirtschaftsstandort weiter gestärkt wird. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich schutzbedürftige Nutzungen. Da es im Hinblick auf Schallemissionen zu Konflikten kommen kann, begrüßen wir, dass zur Herstellung von Planungssicherheit eine schalltechnische Beurteilung erarbeitet wurde (siehe schalltechnischer Bericht Nr. LL20102.1/01 am 18.06.2026 durch TÜV SÜD Industrie Service GmbH erstellt). Wir gehen davon aus, dass die getroffenen Maßnahmen und Festsetzungen zur Bewältigung von eventuellen Konflikten im Bereich des Immissionsschutzes durch angrenzende schutzbedürftige Nutzungen geeignet sind, um eine verträgliche Nachbarschaft zwischen den gewerblichen und schutzbedürftigen Nutzungen sicherzustellen. Grundsätzlich sollten Gewerbe- und Industriebetriebe nicht nachträglich mit Auflagen zum aktiven Schallschutz oder Nutzungseinschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden. Dies lehnen wir im Sinne der gewerblichen Standortsicherung ab. Wir bitten um Mitteilung der Beteiligungs- und Abwägungsergebnisse gemäß § 3 Absatz 2 Satz 6 BauGB.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf der Grundlage eines Schallgutachtens sind zum Schutz umliegender Nutzungen Emissionskontingente erforderlich und festgesetzt. Das Ergebnis der Abwägung wird nach Abschluss des Verfahrens mitgeteilt.
6	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 16.07.2025 Nach § 4 (1) BauGB	<i>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</i> Baugrund <i>Im Untergrund des Standorts stehen ggf. lösliche Sulfatgesteine (Münder Mergel) in Tiefen an, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftritt. Im nahen Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt.</i>	<i>Die nebenstehenden Informationen wurden zur Entwurfsfassung in der Begründung ergänzt. Eine Baugrunderkundung erfolgt im Zuge der Objektplanung.</i>

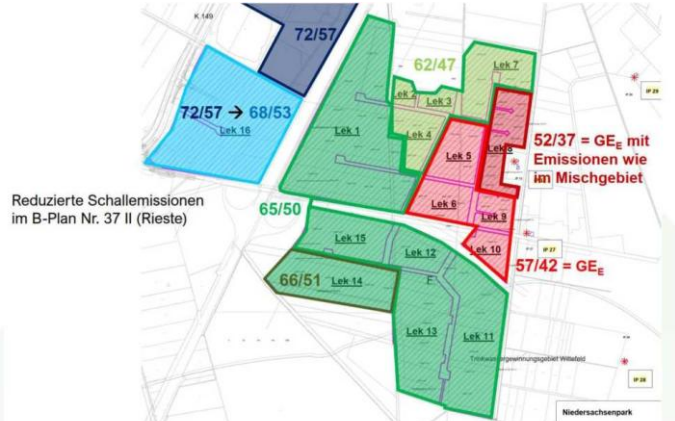
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LBEG	Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig. Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den <u>NIBIS® Kartenserver</u> (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Hinweise Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser <u>Schreiben</u> vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001). Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den <u>NIBIS® Kartenserver</u> des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS-Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzeln-dem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	Eine Baugrunderkundung erfolgt im Zuge der Objektplanung. Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträge sind für diese Planungen nicht von Belang. Die Ausgleichmaßnahmen stehen nicht im Widerspruch zur Raumordnung

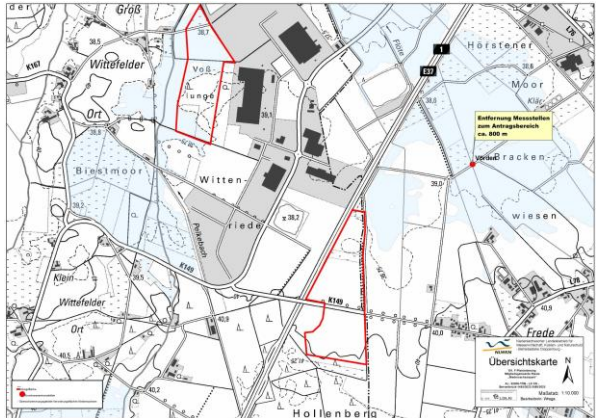
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LBEG	Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	
6	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 27.08.2026 Nach § 4 (2) BauGB	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Baugrund Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig. Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den <u>NIBIS® Kartenserver</u> (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	Die Informationen werden zur Kenntnis genommen. Der NIBIS Kartenserver wurde ausgewertet. Die Baugrundverhältnisse sind im Detail im Zuge der Erschließungsplanung und der Objektplanung zu analysieren. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Baugrunderkundung erfolgt im Zuge der Erschließungsplanung und der Objektplanung.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung LBEG	Boden In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und - wenn möglich - in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 <u>Bodenschutz beim Bauen</u> des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 <u>Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis</u> zu finden. Hinweise Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser <u>Schreiben</u> vom 04.03.2024 (Az. LID.4-L67214-07-2024-0001). Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den <u>NIBIS®</u> Kartenserver des LBEG eingesehen oder als WMS (Web Map Service) abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.	Entsprechende Ausführungen sind im Umwelt enthalten. Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträge sind für diese Planungen nicht von Belang. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der externe Ausgleich erfolgt unter anderem auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten/Niedersächsisches Forstamt Ankum in Damme durch die Umwandlung von Nadelwald in einen lichten Eichenwald. Diese Maßnahmen entsprechen dem Ziel des dort ausgewiesene Vorranggebietes Natura 2000 (zugleich Vorranggebiet Biotopverbund). Die externen Ausgleichsflächen für die Wiesenvögel liegen z. T. in einem Vorranggebiet Hochwasserschutz; ein Konflikt mit dem raumordnerischen Ziel besteht nicht. Eine Ausgleichsfläche für die Wiesenvögel liegt in einem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung im RROP Osnabrück. Da hier bei verbleibender Ackernutzungen nur Maßnahmen zur Sicherung des Bruterfolges für Wiesenvögel durch Drohnenkontrollen und kleinteilige Bewirtschaftungseinschränkungen vorgesehen sind, werden im Falle eines Bodenabbaus auf der Grundlage der dann zu erteilenden Bodenabbaugenehmigung andere Flächen im Raum bei Verlagerung der Maßnahmen diese Ausgleichsfunktion übernehmen können.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LBEG	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7	Nds. Landesforsten Forstamt Ankum Lindenstraße 2 49577 Ankum 18.07.2025 Nach § 4 (1) BauGB	<i>Die Niedersächsischen Landesforsten sind teilweise Eigentümer des südlich an das Plangebiet, Teilbereich 2 angrenzende Waldgebiet Hollenberg. Deshalb gebe ich aus forstfiskalischer Sicht nachstehende Stellungnahme ab.</i> <i>Die im Süden an das Plangebiet, Teilbereich 2 angrenzenden Waldflächen erfüllen in vollen Umfang die Waldfunktionen. Eine größere Teilfläche der Landesforsten wird im aktuellen LROP als Vorranggebiet Wald ausgewiesen.</i> <i>Gemäß den Vorgaben des regionalen Raumordnungsprogramm Osnabrück sind die Belange des Waldes bei den vorliegenden Planungen zu beachten.</i> <i>Zum Schutz von Waldrändern und Waldrandsaumstrukturen sowie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht soll ein Abstand zum Wald von mindestens 30 Metern (Baumfalllänge) vorgesehen werden. Diese Bereiche sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden.</i> <i>Aufgrund der klimatischen Veränderungen nehmen Gewitter, Starkstürme und Orkane auch in unserer Region deutlich zu. Abbrechende Kronenteile, Äste oder umstürzende Bäume bilden daher auch im Waldrandbereich ein nicht zu unterschätzendes Gefahrenpotential für angrenzende Nutzungen. Durch längere Dürrephasen steigt das Waldbrandrisiko, damit steigt die Gefahr für den Wald als auch für angrenzende zukünftige gewerblichen Flächen.</i>	<i>Die Anregung bezieht sich auf den parallel aufgestellten Bebauungsplan. Auf Ebene des Bebauungsplanes ist über den konkreten Waldabstand zu befinden Ein Waldabstand wird durch die Darstellung von Grünflächen am südlichen Rand von Teilbereich 2 bereits planungsrechtlich vorbereitet.</i> <i>Die Anregung bezieht sich auf den parallel aufgestellten Bebauungsplan. Auf Ebene des Bebauungsplanes ist über den konkreten Waldabstand zu befinden.</i>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Nds. Landesforsten Forstamt Ankum	<i>Um Gefahren für Leib und Leben abzuwenden, werden aus forstlicher Sicht zur Gefahrenabwehr vor Brand oder umstürzender Bäume als Schutzabstand mindestens eine Baumlänge der ausgewachsenen Waldbäume, in diesem Fall mindestens 30 m, von den Außengrenzen der heute bereits bestehenden Waldbestände zum zukünftigen bebaubaren Bereich als notwendig erachtet.</i> <i>Gegenüber der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung im Plangebiet erhöhen sich bei einer gewerblichen Nutzung die Aufgaben der Verkehrssicherung deutlich für die benachbarten Waldeigentümer. Bei Unterschreitung eines Sicherheitsabstandes von 30 m der Bebauung zum Wald hin werden zukünftig Holzerntearbeiten und Verkehrssicherungsmaßnahmen in der Waldfläche für den Waldbesitzer deutlich erschwert und führen zu forstwirtschaftlichen Einbußen.</i> <i>Zum Schutz der Waldränder sowie aus Gründen der Gefahrenabwehr als auch der Verkehrssicherungspflicht und Waldbewirtschaftung sollten im vorliegenden Fall im Rahmen der weiteren Bauleitplanung ein Abstandsbereich zum Wald von mindestens 30 Metern (Baumfalllänge) vorgesehen werden, der von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten wird. Für den südlichen Bereich des Plangebietes sollte zum Schutz der angrenzenden Waldflächen ein 30m breiter Streifen im Plangebiet entlang der benachbarten Waldflächen bereits im Flächennutzungsplan als Grünfläche ausgewiesen werden.</i>	Siehe vorstehend.

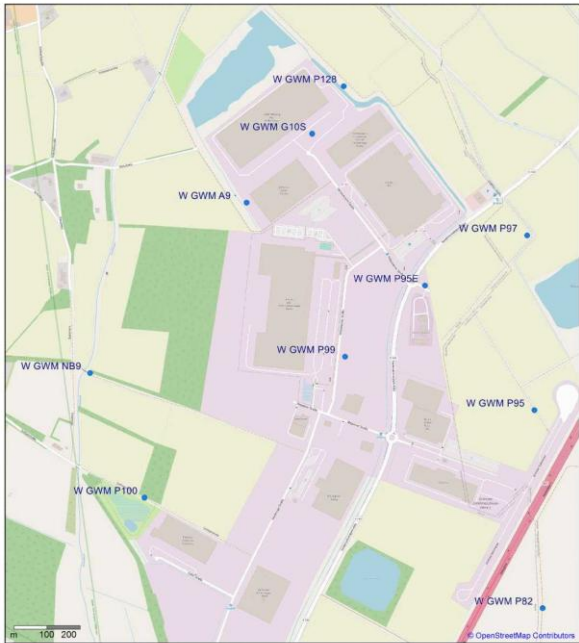
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Nds. Landesforsten Forstamt Ankum	Der auf anliegender Kartenskizze "Zuwegung Hollenberg" grau dargestellte heutige Gemeindeweg "Im Hollenberg" (Flurstück 131, Flur 5, Gemarkung Rieste) mit Anbindung an die K 149 ist der aktuelle Hauptzufahrtsweg für Langholztransporter, Forstmaschinen, Feuerwehrfahrzeuge usw. zum Waldgebiet Hollenberg. Diese Zuwegung für forstlichen Schwerlastverkehr und Rettungsfahrzeuge für die benachbarten Waldflächen zur K 149 (mit der schwerlasttragfähigen Brücke über die A 1) muss auch im zukünftigen Gewerbegebiet im Rahmen der weiteren Bauleitplanung mit eingeplant werden. Diesbezügliche Planungen sind im Zusammenhang mit der aktuellen "13. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden (Teilbereich 2)" entsprechend mit der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden abzustimmen. Die in der Skizze der Abb. 4 (Auszug aus TÜV Süd, Schalltechnische Machbarkeitsstudie zur Erweiterung des Industriegebietes Niedersachsenpark (Entwicklungsgebiet östlich der A1)) in den Planunterlagen dargestellte Erschließung des Gewerbegebietes berücksichtigt die notwendige Zuwegung zu den Waldflächen bisher nicht. 	Die Anregung bezieht sich auf den parallel aufgestellten Bebauungsplan. Auf Ebene des Bebauungsplanes wird die Erschließung der angrenzenden Waldflächen sichergestellt. Der bisherige Gemeindeweg soll im südlichen Streckenabschnitt für den forstwirtschaftlichen Verkehr erhalten bleiben.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
8	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küs- ten- und Naturschutz Drüdingstraße 25 49661 Cloppenburg 18.07.2025 Nach § 4 (1) BauGB	Die Unterlagen zum o.g. Antrag habe ich geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben: Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weise ich darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabens eine Landesmessstelle befindet, die vom NLWKN betrieben und unterhalten wird (s. Übersichtskarte). Diese Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Das Vorhaben befindet sich teilweise in einem Überschwemmungsgebiet (s. Übersichtskarte). Hier sollte eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde erfolgen. Für Rückfragen stehen Ihnen Frau XX, Tel. 04471/886-128, und Frau Lott, Tel. 04471/886-169, gerne zur Verfügung. Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, geht der NLWKN von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD. 	In der Begründung wurde zur Entwurfsfassung ein Hinweis auf die Messstelle ergänzt. Sie befindet sich deutlich außerhalb des Plangebietes. Sie wird durch die Planung nicht tangiert und bleibt zugänglich und wird in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
8	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Drüdingstraße 25 49661 Cloppenburg 06.08.2026 Nach § 4 (2) BauGB	Bezugnehmend auf Ihren Antrag vom 24.07.2026 verweise ich auf die Stellungnahme des NLWKN vom 18.07.2025 (s. Anlage). <u>Anlage:</u> Schreiben vom 18.07.2025 nebst Übersichtskarte	Zur Stellungnahme vom 18.07.2026 siehe vorstehend.
9	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Mercatorstraße 11 49080 Osnabrück 25.06.2025 Nach § 4 (1) BauGB	<i>Zu der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Rieste“ nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:</i> <i>Die Änderung umfasst den Teilbereich 1 und den Teilbereich 2.</i> <i>Teilbereich 1 betrifft das von hier betreute Straßennetz nicht.</i> <i>Östlich des Teilbereich 2 liegt zwischen dem Netzknotenpunkt 3514019 A und dem Netzknotenpunkt 3514007 O, Abschnitt Nr. 55, die Landesstraße 78 außerhalb einer nach § 4 (1) NStrG zusammenhängend bebauten Ortslage.</i> <i>Gegen die Ausweisung einer 28,8 ha großen Fläche östlich der BAB 1 als Gewerbliche Baufläche bestehen keine Bedenken.</i> <i>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um <u>digitale</u> Übersendung einer Ausfertigung der gültigen Bauplanung einschließlich Begründung.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Ein entsprechendes Exemplar wird nach Abschluss des Verfahrens übersandt.</i>
10	SWO Netz GmbH Alte Poststraße 9 49074 Osnabrück 17.07.2025 Nach § 4 (1) BauGB	<i>Die Unterlagen zur der o.a. Änderung haben wir auf die Belange der Wassergewinnung/Wasserwirtschaft geprüft.</i> <i>In dem Änderungsbereich befinden sich einige Grundwassermessstellen (GWMS) für den Bereich des Wasserwerks Wittefeld.</i>	<i>Der Hinweis auf die Grundwassermessstellen und der nachstehend beigefügte Plan wurde zur Entwurfsfassung in der Begründung ergänzt.</i>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung SWO Netz GmbH	Weiterhin liegt die Änderungsfläche teilweise im Trinkwassereinzugsgebiet. Der Abstand zum betroffenen Brunnen 9 beträgt nur ca. 75m. Mit den Anlagen übersenden wir entsprechende Pläne der GWMS und der Lage des betroffenen Brunnens. Die v. g. Hinweise sind entsprechend in den Begründungstext zur FNP-Änderung aufzunehmen. Bei Fragen wenden Sie sich an: Frau XX, Wasserwirtschaft, Tel. 0541/2002-1660, XX@swo-netz.de  Grundwassermessstellen Wittefeld AK S Amtliche Karte LGLN AqualInfo Grundwassermanagement-System www.AqualInfo.de Maßstab 1 : 10000	Der Teilbereich 2 liegt außerhalb des Trinkwassergewinnungsgebiet „Wittefeld“. Der Hinweis zum betroffenen Brunnen wird in die Begründung aufgenommen.

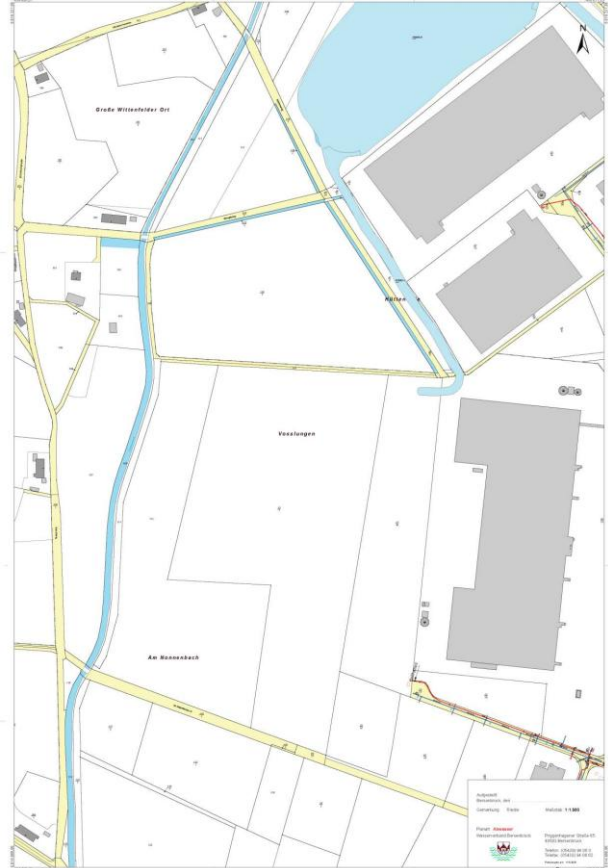
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung SWO Netz GmbH	 Bestandspläne nur für Keine Weitergabe an Dritte! In den Bereichen von farbigen Flächen und den Infosymbolen ist der Bestand NICHT AKTUELL! Entwicklungspläne beinhalten keine/nicht vollständige oder nicht legenebene Grundstücks- Anschlussleitungen. Bei Fragen bitte an Frau Lenfert, Tel.: 0541/2002-1183 wenden. SWO Netz GmbH Planwerk: 5000 Wasserübersicht Maßstab: 1 : 7500 Datum: 17.07.2025 Ersteller: Rocho, Friedhelm auskunft-eva@shv-os.de Telefon: 0541/2002-1251	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
10	SWO Netz GmbH Alte Poststraße 9 49074 Osnabrück 28.08.2025 Nach § 4 (2) BauGB	Die Unterlagen zu der o.a. Änderung des FNP haben wir auf die Belange der Wasserwirtschaft geprüft. In den Änderungsbereichen bzw. angrenzend befinden sich Grundwassermessstellen (GWMS) für den Bereich des Wasserwerks Wittefeld. Die Zugänglichkeit und die Funktionalität der GWMS dürfen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Mit den Anlagen übersenden wir die aktuellen Pläne der GWMS.  Grundwassermessstellen Wittefeld OSM GeoConcept-Systeme: Basis-Layer: osm AqualInfo Grundwassermanagement-System www.AqualInfo.de Maßstab 1 : 10000	Der Hinweis auf die Grundwassermessstellen und der nachstehend beigefügte Plan für den Teilbereich 2 ist in der Begründung enthalten. Der beigefügte Plan für den Planteilbereich 2 wird in der Begründung ergänzt. Die Messtellen liegen außerhalb des Plangebiets.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung SWO Netz GmbH		
11	Wasserverband Bersenbrück Priggenhagener Str. 65 49593 Bersenbrück 22.07.2025 Nach § 4 (1) BauGB	Den Entwurf der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes haben Sie mir gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur frühzeitigen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange übersandt. Der Wasserverband Bersenbrück ist im Bereich der Gemeinde Rieste für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung zuständig.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Wasserverband Bersenbrück	<u>Trinkwasserversorgung</u> Seitens der Abteilung „Technik Wasser“ bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück für die Mitgliedsgemeinde Rieste. Jedoch bestehen sehr große Bedenken an die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen für Gewerbe und Industrie. Die bestehende Wasserversorgung kann derzeit noch sichergestellt werden. Allerdings erreichen die Wasserwerke Ahausen und Vörden, die das Umfeld des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans versorgen, die Grenzen ihrer wasserrechtlichen Bewilligungen. In Jahren mit erhöhtem Wasserbedarf, insbesondere während längerer sommerlicher Hitzeperioden, kommt es bereits zu einer teilweisen Überschreitung der genehmigten Entnahmemengen. Sollte der Flächennutzungsplan in den kommenden Jahren umgesetzt werden, ist die sichere Trinkwasserversorgung im betroffenen Gebiet nicht mehr zu 100 % gewährleistet. Betriebe mit erhöhtem Wasserbedarf könnten künftig nicht ordnungsgemäß versorgt werden und sollten daher ohne gesicherte Versorgungsperspektive nicht angesiedelt oder geplant werden. Aufgrund des erwarteten Mehrbedarfs ist es notwendig, im Vorfeld eine Abstimmung mit allen relevanten Beteiligten herbeizuführen - insbesondere mit den Gemeinden Rieste und Neuenkirchen- Vörden, den unteren Wasserbehörden der Landkreise Osnabrück und Vechta sowie dem Wasserverband Bersenbrück. Das bestehende Leitungsnetz könnte die zusätzliche Erhöhung des Wasserbedarfs grundsätzlich aufnehmen. Die Wasserwerke Ahausen und Vörden hingegen nicht. Die Deckung des zukünftigen Bedarfs ist daher nur durch ergänzende Maßnahmen realisierbar - u. a. durch zusätzliche Versorgungsbrunnen zur Rohwassergewinnung, einer Erweiterung der Aufbereitungsleistung sowie zusätzliche Speicherkapazitäten zum Abfangen der Verbrauchsspitzen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es sollen keine Betriebe mit sehr hohem Wasserbedarf angesiedelt werden. Sollten wider Erwarten doch Betriebe mit hohem Wasserbedarf für eine Ansiedlung in Frage kommen, wird mit dem Wasserverband Bersenbrück Rücksprache gehalten. Grundsätzlich bestehen technische Möglichkeiten, um den Wasserbedarf zu reduzieren (z.B. durch Wiederaufbereitung von Brauchwasser).

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Wasserverband Bersenbrück	<u>Abwasserentsorgung</u> Seitens der Abteilung „Technik Abwasser“ bestehen derzeit keine Bedenken gegen die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Abteilung „Technik Abwasser“ (Herr XX, Tel. 05439/9406-57) bei der weiteren Planung - insbesondere bei der Erstellung der Bauungspläne sowie der zugehörigen wassertechnischen Voruntersuchungen - unbedingt beteiligt werden muss. Dem beigefügten Planauszug ist zu entnehmen, dass die geplante Erweiterung des Niedersachsenparks auch Flächenanteile der Gemeinde Neuenkirchen im Landkreis Vechta betrifft. Die Abteilung „Technik Abwasser“ ist bereits darüber informiert, dass das Ingenieurbüro Westerhaus von der Nds.-Park GmbH mit der Planung des gesamten Gebiets beauftragt wurde. Bezüglich der Regenwasserentwässerung bleibt die konkrete Planung abzuwarten. In Bezug auf die Schmutzwasserentsorgung wird es voraussichtlich sinnvoll sein, das anfallende Abwasser in Richtung Osten zur Gemeinde Neuenkirchen abzuleiten. Dies könnte eine aufwendige Querung der BAB A1 vermeiden. Westlich der A1 befinden sich fast ausschließlich Privatflächen, zudem unterscheiden sich die Druckleitungen nach Vörden und Rieste längentechnisch nur unwesentlich. Im Rahmen der WTU-Erstellung sollte daher frühzeitig festgelegt werden, wie eine technisch und wirtschaftlich sinnvolle Schmutzwasserentsorgung erfolgen kann, die sowohl den Anforderungen des Wasserverbandes als auch den Interessen der Gemeinde Neuenkirchen gerecht wird. Für die geplante Erweiterung im Flächennutzungsplan ist zu beachten, dass die Entwässerung und Abwasserbeseitigung nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden möglich ist, da das Schmutzwasser der dortigen Kläranlage zugeführt werden müsste.	Der Wasserverband Bersenbrück wurde im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB erneut angeschrieben. Die Aussagen zum Entwässerungskonzept wurden zur Entwurfsfassung ergänzt. Die Schmutzwasserbeseitigung soll durch Anschluss an die vorhandene Druckrohrleitung Vörden zur Kläranlage Vörden erfolgen. Da im Einzugsbereich des Niedersachsenparks keine eigene Kläranlage vom Wasserverband betrieben wird, ist vorgesehen, das anfallende Schmutzwasser zur Kläranlage der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden abzuleiten und dort zu behandeln. Hierfür ist eine vertragliche Vereinbarung mit der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden als Betreiberin dieser Kläranlage erforderlich. Eine Abstimmung mit der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden ist erfolgt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Wasserverband Bersenbrück	<i>Ich bitte Sie, die Abteilungen „Technik Wasser“ (Herrn, Tel. 05439/9406-39) und „Technik Abwasser“ (Herrn, Tel. 05439/9406-57) unbedingt am weiteren Verfahren zu beteiligen.</i> <i>In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes vorhandenen Trinkwasserleitungen und Abwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.</i> 	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Wasserverband Bersenbrück		

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Wasserverband Bersen- brück		

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Wasserverband Bersen- brück		



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
11	Wasserverband Bersenbrück Priggenhagener Str. 65 49593 Bersenbrück 19.08.2026 Nach § 4 (2) BauGB	Den Entwurf der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes haben Sie mir gemäß § 4 Abs. 2 BauGB übersandt. Der Wasserverband Bersenbrück ist im Bereich der Gemeinde Rieste für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung zuständig. Mit Schreiben vom 22.07.2025 hat der Wasserverband bereits zum Entwurf der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes ausführlich Stellung genommen. Diese Stellungnahme bleibt auch weiterhin voll aufrechterhalten. Ergänzend hierzu nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung: <u>Abwasserentsorgung</u> Die Abteilung „Technik Abwasser“ wurde durch das Ingenieurbüro Westerhaus bereits in die Vorplanungen einbezogen. Im Rahmen der Erstellung des Entwässerungskonzeptes wurde bereits festgelegt, wie eine technisch und wirtschaftlich sinnvolle Schmutz- und Regenwasserentsorgung erfolgen kann, die sowohl den Anforderungen des Wasserverbandes als auch den Interessen der Gemeinde Neuenkirchen gerecht wird. Seitens des Wasserverbandes bestehen gegen das geplante Entwässerungskonzept keine Bedenken. Für die geplante Erweiterung im Flächennutzungsplan ist allerdings zu beachten, dass die Entwässerung und Abwasserbeseitigung nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Neuenkirchen- Vörden möglich ist, da u. a. das Schmutzwasser der dortigen Kläranlage zugeführt werden soll. Ich bitte Sie, die Abteilungen „Technik Wasser“ (Herrn XX, Tel. 05439/9406-56) und „Technik Abwasser“ (Herrn XX, Tel. 05439/9406-57) unbedingt am weiteren Verfahren zu beteiligen. In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes vorhandenen Trinkwasserleitungen und Abwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.	Zum Schreiben vom 22.07.2025 siehe vorstehend. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Wasserverband Bersenbrück		

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Wasserverband Bersenbrück		

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Wasserverband Bersen- brück		

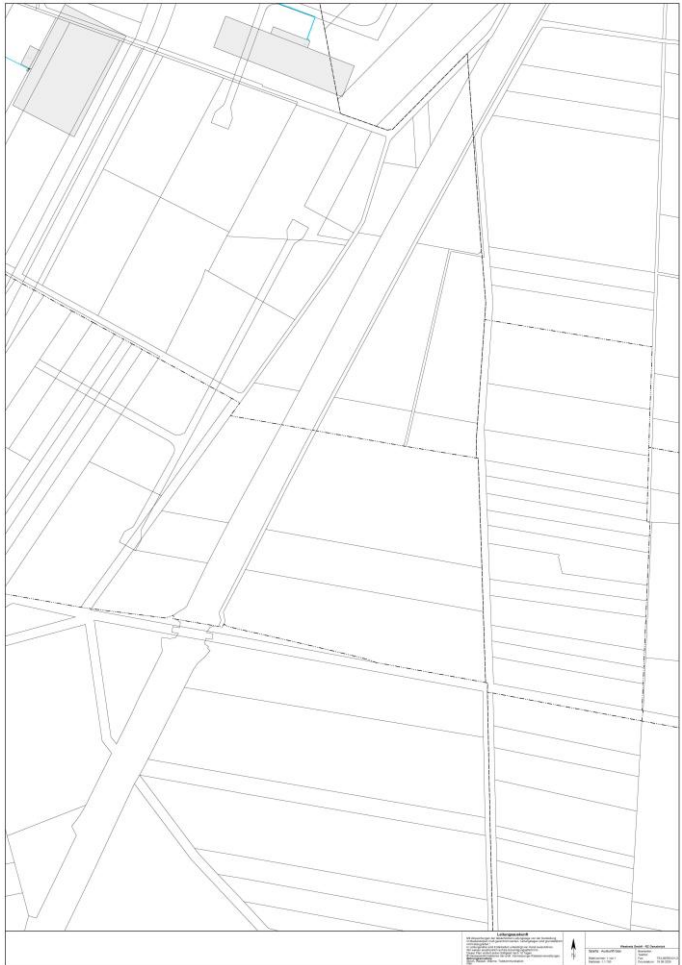
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Wasserverband Bersenbrück	 Aufgestellt: Bersenbrück, den ... Gemarkung: Hipsden, Rieste, Vörden Maßstab: 1:2.500 Planart: Trinkwasserversorgung Wasserverband Bersenbrück Priggenhager Straße 65 49563 Bersenbrück Telefon: (05436) 94 08 0 Telefax: (05436) 94 08 62 E-Mail: info@wv-bersenbrueck.de 10.12.2010	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
12	Wesernetz GmbH Goethering 23-29 490 Osnabrück 19.06.2025 Nach § 4 (1) BauGB	Nach Prüfung Ihrer Unterlagen vom 10.06.2025, teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken zum o.g. Vorhaben bestehen, wenn nachfolgende Ausführungen beachtet werden: Im Plangebiet verlaufen Versorgungseinrichtungen die der örtlichen Versorgung mit elektrischer Energie sowie Erdgas dienen. Den ungefähren Verlauf können Sie den Anlagen entnehmen. Bei Tiefbauarbeiten ist auf die bereits vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten über die Lage der Versorgungseinrichtungen informieren. Dafür steht jederzeit unser Online-Auskunftsportal, dass über die Adresse https://bauauskunft.westnetz.de/BauAuskunftService/login.jsp aufrufbar ist, zur Verfügung. Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein- und Abwasserleitungen usw.) bitten wir um entsprechende Mitteilung, damit wir das weitere Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können. Gegebenenfalls wird es zur Versorgung der ansiedelnden Betriebe erforderlich, eine Transformatorenstationen zu errichten. Wir bitten Sie, dafür zu sorgen, dass sich die infrage kommenden Firmen rechtzeitig vor Baubeginn mit uns in Verbindung setzen und uns ihren Leistungsbedarf mitteilen. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der HaseNetz GmbH & Co. KG (bezüglich der Sparte Gas) und Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG (bezüglich der Sparte Strom) als Eigentümerin der Anlage(n).	Den beigefügten Anlagen ist zu entnehmen, dass sich die Leitungen in den abgrenzenden Straßenverkehrsflächen befinden. Die nebenstehenden Ausführungen beziehen sich auf die Ausführungsebene.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Wesernetz GmbH		

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Wesernetz GmbH		

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Wesernetz GmbH		

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Wesernetz GmbH		

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
13	Die Autobahn GmbH des Bundes Otto-Krafft-Platz 8 59065 Hamm 10.10.2025 Nach § 4 (1) BauGB	Der in Rede stehende Änderungsbereich befindet sich unmittelbar östlich der Bundesautobahn A 1. Mit der vorliegenden Änderung des FNP in „Gewerbliche Bauflächen“ soll Entwicklung weiterer Gewerbegebiete planerisch vorbereitet werden. Zur 101. Änderung des Flächennutzungsplans werden keine grundsätzlichen Bedenken seitens der Autobahn GmbH geäußert, sofern im weiteren Verfahren die folgenden Hinweise und Beschränkungen berücksichtigt werden. - Die 40 m - Anbauverbotszone und die 100 m - Beschränkungszone der Autobahn sind in der Planzeichnung darzustellen und zu deklarieren. Maßgeblich für die Ermittlung der o.g. Zonen ist gem. § 9 (4) FStrG der äußerste Rand der befestigten Fahrbahnkante des planfestgestellten Ausbaus (inkl. Standstreifen). Hierzu zählt auch die der Hauptfahrbahn am nächsten liegende Durchfahrgasse von Rastanlagen und Parkplätzen. Die Planzeichnung ist entsprechend anzupassen. - Hochbauten jeder Art sind gem. § 9 (1) FStrG innerhalb der 40 m - Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, nicht zulässig. Dieses betrifft auch alle Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges sowie Nebenanlagen, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche. Hierunter fallen auch sämtliche Erdbecken und sonstige Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers. Dies ist als Hinweis in den Bauleitplan aufzunehmen. - Gemäß § 9 (2) FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung / Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Dies ist als Hinweis in den Bauleitplan aufzunehmen.	Der Anregung wird entsprochen. In den Teilbereich 2 wurden zur Entwurfsfassung die Bauverbotszone und die Baubeschränkungszone eingetragen. Ein Hinweis auf die Zonen wurde in die Begründung aufgenommen. Sie sind auf nachgelagerter Planungsebene zu berücksichtigen.

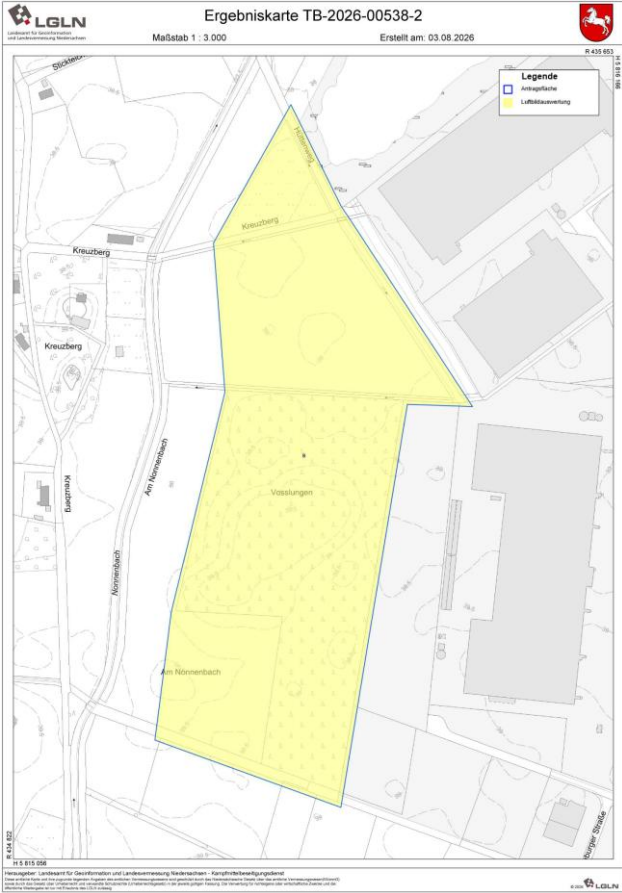
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Die Autobahn GmbH des Bundes	- Staubentwicklung während der Bautätigkeit und im Regelbetrieb ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Vom Straßengrundstück aus sind keine Bauarbeiten durchzuführen. - Innerhalb der Anbauverbotszone sind gem. § 9 (6) FStrG keine Anlagen der Außenwerbung zulässig. In der daran anschließenden 100 m - Anbaubeschränkungszone bedürfen alle Werbeanlagen der Zustimmung bzw. Genehmigung durch das Fernstraßen-Bundesamt. Sofern Werbeanlagen außerhalb der Anbaubeschränkungszone von der Autobahn eingesehen werden können, ist das Fernstraßen-Bundesamt ebenfalls zu beteiligen, um die Anlagen hinsichtlich der Verkehrssicherheitsbelange bewerten zu können (§ 33 StVO). Die Verbots- und Genehmigungspflicht betrifft auch alle temporären Anlagen und Schilder. - Beleuchtungs- und Werbeanlagen sowie Fassaden sind so zu gestalten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht durch Blendung oder Ablenkung der Verkehrsteilnehmer beeinträchtigt werden. Auf eine hinreichende Abschirmung der Freiraum- und Außenbeleuchtung zur Autobahn ist zu achten. Die Leuchtpunkthöhen der einzelnen Lichtquellen sind möglichst niedrig zu wählen, um eine Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer ausschließen zu können. Mobile Anlagen und Fahrzeugbeleuchtungen sind durch wirksame bauliche Maßnahmen zur Autobahn abzuschirmen.	Der nebenstehende Hinweis bezieht sich auf die Ausführungsphase. Die Anbauverbotszone ist auf nachgelagerter Planungsebene zu berücksichtigen. Der Hinweis ist auf nachgelagerter Planungsebene zu berücksichtigen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Die Autobahn GmbH des Bundes	- Sofern planfestgestellte oder / und vorhandene Ausgleichsflächen der Autobahn GmbH des Bundes durch Eingriffe oder Maßnahmen der vorliegenden Planung (z.B. Baustraßen oder Schutzstreifen, etc.) überplant oder beschränkt werden, sind hierfür entsprechende Ersatzflächen in Absprache mit den zuständigen Fachbehörden im aktuellen Verfahren auszuweisen. Können die vorgegebenen Entwicklungsziele z. B. durch Schutzstreifenbeschränkungen nicht mehr erreicht werden, ist für die entsprechenden Flächen ein ausreichender Ersatz nach Ökopunkten vorzusehen. Die von der Maßnahme betroffenen Ausgleichsflächen sind nach Beendigung der örtlichen Bautätigkeiten unverzüglich und wieder ordnungsgemäß vom Antragsteller herzustellen. - Den Grundstücken der Bundesautobahn darf kein Niederschlagswasser aus dem Plangebiet und der Erschließungsstraße zugeführt werden. - Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und / oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Um eine Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten.	Planfestgestellte oder / und vorhandene Ausgleichsflächen der Autobahn GmbH werden durch die Planung nicht tangiert. Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Hinweis wurde zur Entwurfsfassung in der Begründung ergänzt.
14	LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19 30519 Hannover 03.08.2026 Nach § 4 (2) BauGB	Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen als Träger öffentlicher Belange gem. §4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahreneerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahreneerforschung zuständig sind.	Der Anregung zur Durchführung einer Krieglsluftbildauswertung wurde entsprochen. Ein entsprechender Antrag wurde beim Kampfmittelbeseitigungsdienst gestellt. Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst, hat mit Schreiben vom 20.04.2026 ausgeführt, dass die vorliegenden Luftbilder vollständig ausgewertet wurden. Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Teilweise wurden die Bilder wegen einer Wasserfläche jedoch nicht auswertbar. Die Betrachtung der Umgebung lässt jedoch keine Kampfmittelbelastung vermuten. Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt. Die Ergebnisse der Auswertung sind in der Begründung enthalten. Für den Teilbereich 1 dieser Flächennutzungsplanänderung wird in der Begründung das Ergebnis der nebenstehenden Luftbildauswertung ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung										
	Fortsetzung LGLN, Kampfmittelbe- seitigungsdienst	Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen. Hinweis: Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung. Auf unserer Internetseite kbd.niedersachsen.de finden Sie unter dem Reiter „Kriegsluftbildauswertung“ aktuelle Informationen zur digitalen Antragstellung. <u>Anlagen</u> 2 Kartenunterlage Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage): <u>Empfehlung: Kein Handlungsbedarf</u> Fläche C <table><tr><td>Luftbilder:</td><td>Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.</td></tr><tr><td>Luftbildauswertung:</td><td>Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.</td></tr><tr><td>Sondierung:</td><td>Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</td></tr><tr><td>Räumung:</td><td>Die Fläche wurde nicht geräumt.</td></tr><tr><td>Belastung:</td><td>Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.</td></tr></table>	Luftbilder:	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.	Luftbildauswertung:	Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.	Sondierung:	Es wurde keine Sondierung durchgeführt.	Räumung:	Die Fläche wurde nicht geräumt.	Belastung:	Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.	
Luftbilder:	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.												
Luftbildauswertung:	Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.												
Sondierung:	Es wurde keine Sondierung durchgeführt.												
Räumung:	Die Fläche wurde nicht geräumt.												
Belastung:	Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.												

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Fläche B <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. <i>Luftbilddauswertung:</i> Es wurde keine Luftbilddauswertung durchgeführt. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. <u>Empfehlung: Luftbilddauswertung</u> Fläche A <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. <i>Luftbilddauswertung:</i> Nach durchgeführter Luftbilddauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Hinweise: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN. Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.	Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LGLN, Kampfmittelbe- seitigungsdienst	 Ergebniskarte TB-2026-00538-1 Maßstab 1 : 3.500 Erstellt am: 03.08.2026 Legende Antragfläche kein Hindernisseintrag Rote Rte Luftabwehrung Winkel Victorien Rote Rte Auf dem Hohenberge	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LGLN, Kampfmittelbe- seitigungsdienst		

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
15	EWE Netz GmbH Cloppenburg Str. 302 26133 Oldenburg 10.08.2026 Nach § 4 (2) BauGB	Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Betroffenheit Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Hierfür beachten Sie unser "<u>Merkheft für Baufachleute</u>". Leitungspläne Leitungspläne erhalten Sie nach Ihrer erfolgreichen Registrierung auf unserer <u>Online-Planauskunft</u>. Auflagen Unsere Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Auflagen für Anpassung am Leitungsbestand Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Abschließende Informationen Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.	Eine Leitungsabfrage über die genannte Internetseite der EWE Netz GmbH wurde im Januar 2026 durchgeführt. Demnach befinden sich Gasleitungen der EWE Netz GmbH innerhalb angrenzender Verkehrsflächen (Riester Damm) oder es handelt sich um Hausanschlussleitungen. Die Eintragung von Gasleitungen in den Planteil ist daher nicht erforderlich. Eine erneute Leitungsabfrage erfolgt auf Ausführungsebene. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise beziehen sich auf nachgelagerte Planungsebenen bzw. die Ausführungsebene. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung EWE Netz GmbH	Die EWE NETZ GmbH hat darüber hinaus keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner XX unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.	

Keine Anregungen und Bedenken nach § 4 (1) BauGB hatten:

1. Amprion GmbH Dortmund mit Schreiben vom 18.06.2025
2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 11.06.2025
3. Bistum Osnabrück, Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück mit Schreiben vom 16.06.2025
4. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen mit Schreiben vom 11.06.2025
5. Ericsson Services GmbH für die Deutsche Telekom Technik GmbH – Trassenschutz – mit Schreiben vom 11.07.2025
6. EWE Netz GmbH Oldenburg mit Schreiben vom 11.06.2025
7. Gemeinde Ankum mit Schreiben vom 12.06.2025
8. Gemeinde Eggermühlen mit Schreiben vom 17.06.2025
9. Gemeinde Gehrde mit Schreiben vom 10.06.2025
10. Gemeinde Kettenkamp mit Schreiben vom 10.06.2025
11. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim mit Schreiben vom 15.07.2025
12. LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH mit Schreiben vom 18.06.2025
13. Nowega GmbH Münster mit Schreiben vom 23.06.2025
14. Polizeiinspektion Osnabrück, Zentrale Dienste, Sachgebiet Verkehr mit Schreiben vom 11.06.2025
15. Samtgemeinde Artland mit Schreiben vom 11.06.2025
16. Samtgemeinde Fürstenau mit Schreiben vom 20.06.2025
17. Samtgemeinde Neuenkirchen mit Schreiben vom 10.07.2025
18. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück mit Schreiben vom 15.07.2025
19. Stadt Bramsche mit Schreiben vom 20.06.2025
20. Deutsche Telekom Technik GmbH Osnabrück mit Schreiben vom 04.07.2025
21. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH mit Schreiben vom 10.07.2025

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
Keine Anregungen und Bedenken nach § 4 (1) BauGB hatten: 1. Amprion GmbH Dortmund mit Schreiben vom 03.08.2026 2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 28.07.2026 3. Bistum Osnabrück, Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück mit Schreiben vom 12.08.2026 4. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen mit Schreiben vom 24.07.2026 5. Ericsson Services GmbH mit Schreiben vom 07.08.2026 6. Gemeinde Ankum mit Schreiben vom 27.07.2026 7. Gemeinde Eggermühlen mit Schreiben vom 29.07.2026 8. Gemeinde Kettenkamp mit Schreiben vom 24.07.2026 9. LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH Hannover mit Schreiben vom 30.07.2026 10. Nds. Landesforsten, Forstamt Ankum mit Schreiben vom 24.07.2026 11. Nowega GmbH Münster mit Schreiben vom 27.07.2026 12. Polizeiinspektion Osnabrück mit Schreiben vom 24.07.2026 13. Samtgemeinde Artland mit Schreiben vom 31.07.2026 14. Samtgemeinde Fürstenau mit Schreiben vom 27.07.2026 15. Samtgemeinde Neuenkirchen mit Schreiben vom 20.08.2026 16. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück mit Schreiben vom 28.08.2026 17. Stadt Osnabrück – Archäologische Denkmalpflege – mit Schreiben vom 24.07.2026 18. Stadt Bersenbrück mit Schreiben vom 27.07.2026 19. Stadt Bramsche mit Schreiben vom 07.08.2026 20. Deutsche Telekom Technik GmbH Osnabrück mit Schreiben vom 31.07.2026 21. Vodafone GmbH Hannover mit Schreiben vom 26.08.2026 22. Unterhaltungsverband UHV 97 Mittlere Hase Bersenbrück mit Schreiben vom 13.08.2026			

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Nach § 3 (1) BauGB	<i>Es wurden keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit einge- reicht.</i>	
1	Nach § 3 (2) BauGB	Es wurden keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit einge- reicht.	